Ausgabe A.

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 43 Ausgegeben Danzig, den 29. Oktober 1927

107

## Verordnung

**über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. Vom 21. 10. 1927.**

Auf Grund des § 165 a der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1.

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird auf 4500 Gulden jährlich festgesetzt.

Dasselbe gilt für die hinsichtlich der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden und für die nach § 176 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Einkommensgrenze.

Für die Verdienst- und Einkommensgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzuschläge) nicht angerechnet.

§ 2.

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn den Entgelt berücksichtigen, soweit er 12,50 Gulden für den Kalendertag nicht übersteigt.

Diese Begrenzung des Grundlohns gilt nicht, soweit auf Grund des § 180 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1923 (Gesetzbl. S. 911) der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten als Grundlohn bestimmt wird.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit den sich aus § 180 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1923 (Gesetzbl. S. 911) ergebenden Einschränkungen mit dem 1. November 1927 in Kraft.

Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 19. November 1927 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft.

Danzig, den 21. Oktober 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Riepe. Dr. Wiercinski.

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 11. 1927.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.